

Hamburg, 04.2003

SATZUNG

TAXI – ALSTERTAL n.e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der nicht rechtsfähige Verein führt den Namen:

TAXI ALSTERTAL n.e.V.

1.2 TAXI ALSTERTAL hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

Geändert nach JHVS im März 2014

§6.1. §8.3. §9.1.1

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder bei der Ausübung der Personenbeförderung im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Das geschieht insbesondere dadurch, dass er eine Funkzentrale zur Entgegennahme und Weitergabe von Fahraufträgen betreibt, die Zusammenarbeit der Mitglieder fördert und unterstützt, sowie berufsbezogene Hilfsgeschäfte aller Art für seine Mitglieder ausführt.
- 2.2 Der Verein wird nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke tätig und verwendet insbesondere alle finanziellen Mittel nur für seine satzungsgemäßen Zwecke. Die Mitglieder erwerben keine Rechte am Vereinsvermögen. Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder in sonstiger Weise ungerechtfertigt begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt über seine langfristige Bestandssicherung und die Unterstützung der Mitglieder hinaus keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.3 TAXI ALSTERTAL ist überparteilich und nicht religiös gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Dem Verein gehören an:
 - **aktive Mitglieder**
 - a) Konzessionsträger
 - b) Fahrer für Konzessionsträger
 - **fördernde Mitglieder**

Personen, die im Verein tätig sind oder den Verein in sonstiger Weise unterstützen, ohne Konzessionsträger zu sein oder regelmäßig für einen Konzessionsträger zu fahren
 - **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitgliedschaften können vom Vorstand verliehen werden. Sie haben keine Beitragspflicht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- 3.2 Die aktive Mitgliedschaft setzt einen gültigen Personenbeförderungsschein oder eine Genehmigungsurkunde zur Ausübung des Verkehrs mit Taxen nach § 47 PBefG der Freien und Hansestadt Hamburg voraus.
- 3.3 Die Mitgliedschaft bei TAXI ALSTERTAL berechtigt zur Inanspruchnahme der Leistungen des Vereines und zur satzungsgemäßen Mitwirkung und Mitarbeit in dem Verein.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- 4.1 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag auf dem Antragsformular des Vorstandes mit eigenhändiger Unterschrift des Antragsstellers erforderlich.
- 4.2 Über die Aufnahme eines Antragstellers als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Vorstand trifft seine Entscheidung danach, ob durch den Antragsteller der Zweck des Vereines gestärkt wird. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
Die in dem Antragsformular schriftlich gemachten und mit dem Vorstand abgestimmten Angaben zum Tag- oder Nachtfahrer, den Arbeitstagen und Arbeitszeiten sind bindend. Sollen diese Angaben geändert werden, so ist das Mitglied verpflichtet, vorher den Vorstand schriftlich in Kenntnis zu setzen und mit ihm die neuen Zeiten abzustimmen, sofern dadurch der Zweck des Vereins gestärkt wird.
- 4.3 Die Mitgliedschaft entsteht nur für den in dem Aufnahmeantrag beantragten Mitgliedschaftsstatus (Konzessionsträger, Fahrer für Konzessionsträger oder förderndes Mitglied), wie er vom Vorstand in der Aufnahmemitteilung bestätigt wurde.
- 4.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit einer Probezeit, die 12 Monaten beträgt. In dieser Zeit kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von 24 Stunden ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten gekündigt werden.
Auch in der Probezeit bestehen die Mitgliederpflichten uneingeschränkt.
- 4.5 In der Probezeit kann der Vorstand sie bei begründeten Vorgängen bis zu 12 Monate verlängern.
- 4.6 In der Probezeit hat das Mitglied noch kein aktives und passives Wahlrecht.
- 4.7 Nach Ablauf der beanstandungsfreien Probezeit entsteht eine Vollmitgliedschaft und das Mitglied bekommt einen Mitgliedsausweis. Dieser berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Taxi Alstertal unterstützt alle Mitglieder entsprechend der Satzung, der Funk- und Betriebsordnung (FBO), dem Arbeits- und Verhaltensleitfaden und der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse.
- 5.2 Die Mitgliedschaft im Verein Taxi Alstertal verpflichtet zur Einhaltung der Satzung, der FBO, dem Arbeits- und Verhaltensleitfaden und der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse.
- 5.3 Jedes Mitglied hat die satzungsgemäß festgelegten Leistungen (insbesondere Beiträge, Arbeitsleistungen, Diensterteilung § 11.2 oder Ablösungszahlungen) in dem dafür vorgesehenen Zeitraum zu erbringen.
- 5.4 Ein Mitglied kann die Änderung seines Mitgliedschaftsstatus auf dem entsprechenden Vorstandsformular beantragen. Der Vorstand lehnt einen solchen Antrag nur im Falle schwerwiegender Bedenken ab.
- 5.5 Jedes Mitglied darf nur eine begrenzte vom Vorstand jeweils für alle einheitlich festzulegende Anzahl von Wagen in den Fuhrpark von Taxi Alstertal einbringen. Jedes für Taxi Alstertal fahrende Fahrzeug bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet über den Genehmigungsantrag nach dem angestrebten Öffentlichkeitsauftreten von Taxi Alstertal und der jeweiligen Geschäftslage.
- 5.6 Tätigkeiten von Mitgliedern in anderen Taxi-Zusammenschlüssen, -Zentralen oder -Verbänden sind dem Vorstand von Taxi Alstertal durch diese Mitglieder schriftlich mitzuteilen. Sie dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Arbeit von Taxi Alstertal führen. Der Vorstand darf Unvereinbarkeiten festlegen. Bei allen Tätigkeiten außerhalb von Taxi Alstertal ist den Interessen von Taxi Alstertal absoluter Vorrang einzuräumen. Ansehen und Arbeit von Taxi Alstertal dürfen durch konkurrierende Tätigkeiten nicht leiden.
- 5.7 Ergeben sich bei einem Mitglied im Laufe der Mitgliedschaft Änderungen in Punkten, die Gegenstand der Fragen des Aufnahmeantrages waren, sonstige Mitgliedschaftsvoraussetzungen betreffen oder die Geschäftsinteressen von Taxi Alstertal offenkundig berühren, ist das Mitglied verpflichtet, den Vorstand darüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 5.8 Alle Mitglieder sind berechtigt, schriftlich Anträge zur und in der Mitgliederversammlung im Rahmen der Versammlungsordnung zu stellen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Kündigung
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft eines Vollmitgliedes kann vom Mitglied und vom Verein jeweils zum Quartalsende gekündigt werden. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen und 6 Wochen vor dem Quartalsende dem Erklärungsempfänger zugehen.

Der Vorstand kann eine Mitgliedskündigung auch zu einem früheren Zeitpunkt oder mit sofortiger Wirkung annehmen. Diese mitgliedschaftsverkürzende Annahmeerklärung des Vorstandes kann auch noch nach einer Zugangsbestätigung bis zum Ende der Mitgliedschaft erfolgen. Mitglieder, die dem Ansehen oder der Arbeit des Vereins schaden, ihren Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder ihre bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand soll vor seiner Entscheidung den Beirat zur Beratung und eventuellen Schlichtung anhören. Das Mitglied ist vom Vorstand und Beirat anzuhören.

- 6.2 Gegen eine mitgliedschaftsbeendende Entscheidung des Vorstandes hat das Mitglied die Möglichkeit eines Widerspruches. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Schiedskommission des Vereines (§ 8.5). Erhebt das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Widerspruch, so gilt der Beschluss als anerkannt.
- 6.3 Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit wechselseitig nicht von der Erfüllung noch offener Verpflichtungen.
- 6.4 Taxi Alstertal ist berechtigt und von dem Mitglied ermächtigt, auch in seinem Namen zu dem Stichtag, zu dem die Kündigung des Mitgliedes oder des Vereines erklärt ist oder der Ausschluss erklärt ist, beim Funknetzbetreiber die Sperrung des oder der Funkgeräte des Mitgliedes zu veranlassen. Das Mitglied ist verpflichtet, in dem notwendigen Umfang mitzuwirken.

§ 7 Beiträge

- 7.1 Jedes Taxi Alstertal Mitglied hat einen Vereinsbeitrag für die Mitgliedschaft bei Taxi Alstertal zu leisten. Dieser wird quartalsweise fällig und per Lastschriftverfahren in der Mitte des Quartals vom Mitgliedskonto abgebucht. In Ausnahmefällen kann der Kassenwart eine andere Zahlungsweise zulassen, bei der aber kein Zahlungsverzug auftreten darf und deren zusätzlicher Aufwand vom Mitglied angemessen zu vergüten ist. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann für die jeweiligen Mitgliedschaftsgruppen (§ 3.1) unterschiedlich hoch festgesetzt werden und wird auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern beschlossen.
- 7.2 Jeder Taxi Alstertal Unternehmer (Konzessionsträger), der ein Fahrzeug mit TAXI ALSTERTAL Funk betreibt, hat einen Funkbeitrag zu entrichten, der monatlich vom Unternehmerkonto per Lastschriftverfahren abgebucht wird. Die Höhe des Funkbeitrages wird auf der Jahreshauptversammlung der Mitgliedergruppe Konzessionsträger (§ 3.1) mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 7.3 Jeder Taxi Alstertal Unternehmer (Konzessionsträger), der ein Fahrzeug mit Taxi Alstertal-Funk betreibt, hat eine Funkgebühr, gemäß der ausgehandelten Konditionen für die Funkflotte Taxi Alstertal, an den Betreiber des von Taxi Alstertal genutzten Funknetzes per Lastschriftverfahren zu entrichten.
- 7.4 Bei einem Verzug von Zahlungspflichten von mehr als zwei Monaten ist der Vorstand vorbehaltlich anderer Maßnahmen berechtigt, das jeweilige Mitglied von der Funkvermittlung auszuschließen. Alle Kosten des Verzuges und insbesondere die Kosten des Ausschlusses von der Funkvermittlung trägt das betreffende Mitglied.
- 7.5 Über Sonderbeiträge, Umlagen und Ausgleichszahlungen für Vereinsarbeit entscheidet der Finanzrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder bis zu einem Jahreswert, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird. Über diesen Jahreshöchstbetrag hinausgehende Sonderbeiträge, Umlagen und Ausgleichszahlungen für Vereinsarbeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit selbst.

§ 8 Organe

8.1 Vorstand

Der Vorstand vertritt und führt den Verein TAXI ALSTERTAL.

Er kann die Funk- und Betriebsordnung für die Mitglieder verbindlich vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung ändern.

Der Vorstand bestimmt einen Arbeits- und Verhaltensleitfaden für die Mitglieder von Taxi Alstertal. Der Leitfaden soll alle Mitglieder chancengleich unterstützen.

Der Vorstand besteht aus 3 Personen (Gesamtvorstand), die jeweils für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende werden versetzt für 2 Jahre gewählt.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassenwart

Der Vorstand kann Einzelfragen zur Betreuung und Entscheidung für jeweils maximal ein Jahr auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, wenn nichts anderes festgelegt ist.

Endet ein Vorstandsamt vorzeitig, wird neues Vorstandsmitglied, dass sich auf der letzten Jahreshauptversammlung hat aufstellen lassen und die nachfolgend meisten Stimmen auf sich vereint hat.

Lehnt es den Posten ab, wird der Nächste auf der Liste genommen, ist kein Kandidat mehr da, wird das neue Vorstandsmitglied für die restliche Vorstandswahlperiode vom Finanzrat des Vereines (§ 8.4) ernannt.

8.2 Rechnungsprüfer/Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für ein Jahr, die gleichzeitig als Revisoren fungieren. Die Rechnungsprüfer haben jeweils in der Mitte und zum Ende eines Kalenderjahres Buch- und Kassenprüfungen mit dem Kassenwart zusammen vorzunehmen. Über diese Prüfungen ist ein Protokoll von den Rechnungsprüfern anzufertigen. Zur Jahreshauptversammlung haben die Rechnungsprüfer / Revisoren ihre durchgeführten Prüfungen und ihre Ergebnisse unter Vorlage der Prüfungsprotokolle der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Rechnungsprüfer / Revisoren nehmen in dem Zeitraum ihres Amtes kein anderes Amt von Taxi Alstertal wahr.

Endet ein Rechnungsprüfer- / Revisorenamt vorzeitig, wird neuer Rechnungsprüfer-/ Revisor, der sich auf der letzten Jahreshauptversammlung hat aufstellen und die nachfolgend meisten Stimmen auf sich vereint hat. Lehnt er den Posten ab, wird der Nächste auf der Liste genommen, ist kein Kandidat mehr da, wird der neue Rechnungsprüfer-/ Revisor für die restliche Wahlperiode vom Finanzrat des Vereines (§ 8.4) bestimmt.

8.3 **Beirat**

Die Mitgliederversammlung wählt drei Beiratsmitglieder für ein Jahr. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Er wird tätig, soweit ihm von der Satzung oder dem Vorstand Aufgaben übertragen werden.

Endet ein Beiratsamt vorzeitig, wird neues Beiratsmitglied, dass sich auf der letzten Jahreshauptversammlung hat aufstellen lassen und die nachfolgend meisten Stimmen auf sich vereint hat.

Lehnt es den Posten ab, wird der Nächste auf der Liste genommen, ist kein Kandidat mehr da, wird das neue Beiratsmitglied für die restliche Wahlperiode vom Finanzrat des Vereins (§ 8.4) bestimmt.

8.4 **Finanzrat**

Der Finanzrat besteht aus dem Vereinsvorstand und dem Beirat. Er wird in den in der Satzung ausdrücklich vorgesehenen Fällen tätig und als Notgeschäftsführung des Vereines in außergewöhnlichen Situationen, wenn der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

Der Finanzrat bestimmt über eventuelle Aufwandsentschädigungen für Amtsinhaber von Taxi Alstertal und entscheidet über die Vergütungen von Arbeiten, die der Vorstand vergibt.

8.5 **Schiedskommission**

Die Schiedskommission von Taxi Alstertal besteht aus 3 Personen. Sie wird bei Bedarf gebildet. Ein Mitglied wird vom Vorstand ernannt. Das zweite Mitglied wird vom Beirat ernannt. Die vom Vorstand und vom Beirat benannten Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören. Das dritte Mitglied ist von dem oder den Mitgliedern zu benennen, das oder die Veranlassung für den Schiedsbedarf gegeben haben. Benannt werden kann jedes Mitglied von Taxi Alstertal. Wird trotz Aufforderung mit Fristsetzung niemand benannt, bestimmt der Vorstand ein weiteres Mitglied als drittes Kommissionsmitglied als Interessenvertreter des oder der betroffenen Mitglieder.

Das vom Vorstand für sich benannte Kommissionsmitglied leitet die Kommission. Die Entscheidung der Kommission erfolgt nach Anhörung der Betroffenen schriftlich mit Begründung. Diese Entscheidung ist abschließend und verbindlich. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- 8.6 Ein Amt des Vereines kann grundsätzlich von jedem Vollmitglied wahrgenommen werden. Nicht amtsberechtigt sind:
- Mitglieder, gegen die in den letzten zwölf Monaten Ordnungsmaßnahmen ergangen sind, wenn in ihnen nicht ausdrücklich auf die Auswirkung für eine Amtsausübung verzichtet wurde.
 - Mitglieder, die in anderen Taxi-Zusammenschlüssen, Zentralen oder Verbänden Funktionen haben oder eine Taxe betreiben. Das gleiche gilt für Fahrer solcher Mitglieder.

Eine Ausnahme gilt für Funktionen und Ämter, die im Interesse von Taxi Alstertal nach einem entsprechenden Beschluss des Vorstandes wahrgenommen werden.

Wenn ein Wahlhinderungsgrund nachträglich auftritt, endet das Amt. Diese Feststellung trifft der Finanzrat, der den Nachfolger bestimmt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung aller Vollmitglieder findet einmal jährlich statt. Sie hat bis spätestens Ende April eines Jahres zu erfolgen. Eine Vertretung in ihr ist nicht zulässig. Zu der Versammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung soll schriftlich erfolgen. Die Übermittlung per Fax oder E-Mail steht der Schriftform gleich.

Sie wird mit folgender Tagesordnung durchgeführt:

1. Die Mitglieder wählen einen Versammlungsleiter, der auch gleichzeitig Wahlleiter ist.
Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollschreiber, der das Versammlungsprotokoll führt.
2. Prüfung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter.
3. Bericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr.
4. Bericht des Kassenswarts und Erläuterung des Etats für das kommende Geschäftsjahr.
5. Bericht der Rechnungsprüfer bzw. Revisoren.
6. Bericht des Beirates.
7. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.
8. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer / Revisoren und des Beirates.
9. Festsetzung der Beiträge und sonstigen Leistungen für den Verein für das

kommende Geschäftsjahr.

10. Festsetzung der Jahreshöchstgrenze für Entscheidungen des Finanzrates über Sonderbeiträge, Umlagen und Ausgleichszahlungen für Vereinsarbeit.

11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Über die Behandlung eines Antrages, der erst auf der Versammlung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

12. Beschlussfassung über Fragen der Funk- und Betriebsordnung und der Satzung.

13. Sonstiges.

9.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden können, können die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit eine Vertagung auf einen schon in dem Beschluss festgelegten neuen Zeitpunkt beschließen, ohne dass es einer neuen Ladung der Mitglieder oder der Einhaltung einer bestimmten Frist bedarf.

9.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorgeschlagene Satzungsänderungen sollen mit der Einladung verschickt werden. Alle anderen Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.

9.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

1. Wenn das Interesse von Taxi Alstertal es erfordert. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand zusammen mit dem Beirat mit einfacher Mehrheit.

2. Wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder durch schriftlichen Antrag, Unterschrift und Angabe des Grundes gefordert wird.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen brauchen nicht die Wirksamkeitsvoraussetzungen für ordentliche Mitgliederversammlungen eingehalten werden. Satzungsändernde Beschlüsse dürfen von ihr aber nur gefasst werden, wenn die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfüllt sind.

9.5 Über Fragen, die nur finanzielle Belastungen für die Konzessionsträger mit sich bringen, entscheiden allein diese in einer Konzessionsträgerversammlung (Teilmitgliederversammlung).

Die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gelten für die Konzessionsträgerversammlung sinngemäß.

In der Konzessionsträgerversammlung kann sich ein Konzessionsträger vertreten lassen. Jeder Konzessionsträger hat nur eine Stimme unabhängig von der Anzahl der Konzessionen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- 10.1 Beanstandetes Mitgliedsverhalten kann dem Beirat gemeldet werden und wird von diesem dann geprüft. Bei Beanstandungswürdigkeit legt der Beirat den Vorgang dem Vorstand vor. Vorstand und Beirat gemeinsam können bei Pflichtverstoß eines Mitgliedes geeignete angemessene Ordnungsmaßnahmen beschließen, zu denen insbesondere gehören: Verwarnung, Funksperrung und Ordnungsgeld pro Verstoß bis zu € 1.000,- und bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung und/oder FBO, Abmahnung oder Ausschluss aus dem Verein.

Zu den Ordnungsmaßnahmen kann auch die Anweisung zu einer Schadensausgleichung gehören.

Gegen eine Ordnungsmaßnahme hat das Mitglied die Möglichkeit eines Widerspruches. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Schiedskommission des Vereines (§ 8.5).

Erhebt das Mitglied nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Widerspruch, so gilt der Beschluss als anerkannt.

- 10.2 Bei schweren Pflichtverstößen und entsprechend weitreichenden Auswirkungen für Taxi Alstertal darf der Vorstand schadensbegrenzende und schadensabwendende vorläufige Maßnahmen anordnen, zu denen insbesondere der vorläufige Ausschluss von der Funkvermittlung und das vorläufige Ruhen von Mitgliedschaftsrechten gehören können.

Auch gegen vorläufige Anordnungen des Vorstandes kann ein Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Schiedskommission des Vereines (§ 8.5)

§ 11 Verpflichtungen

- 11.1 Verpflichtungen für Taxi Alstertal können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird. Die Vorsitzenden oder jeder sonstige befugt für den Verein Handelnde ist verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen mit dem Geschäftspartner zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Die ordnungsgemäß handelnden Vorsitzenden oder jeder sonstige befugt für den Verein handelnder sind von Taxi Alstertal von Haftungsansprüchen freigestellt.

Alle Amtsinhaber von Taxi Alstertal haften für die Amtsausübung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- 11.2 Der Vorstand ist ermächtigt, Diensteteilungen an Feiertagen vorzunehmen .Die Einteilung erfolgt mindestens 6 Wochen vor dem betreffenden Feiertag um den Betroffenen genügend Zeit zu privaten Dispositionen zu geben.

§ 12 Auflösung


- 12.1 Über die Auflösung von Taxi Alstertal kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden. Eine solche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 12.2 Sie muss erfolgen, wenn sie mit einer 75 % Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig eine Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu treffen. Die Auskehrung des Vereinsvermögens darf erst nach erfolgter Liquidation erfolgen. Wenn von der Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird, wird der letzte Vorstand zum Liquidator bestellt.

Diese Satzung hebt frühere auf. Sie gilt vom 23.03.2014 an.
Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 23.03.2014.

Hamburg, den 28.03.2014

Versammlungsleiter: Knut Hermann

Unterschriften des 1. und des 2. Vorsitzenden



Reinhard Heineking

Jürgen Maiwald